

Geschäftsordnung des Fakultätsrates der Geschichts- und Gesellschaftswissenschaftlichen Fakultät der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt

vom 20. Juni 2013

§ 1 Grundlagen

- (1) ¹Der Fakultätsrat der Geschichts- und Gesellschaftswissenschaftlichen Fakultät gibt sich in Übereinstimmung mit § 39 Abs.2 Satz 1 der Grundordnung der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt vom 27. September 2011 in der jeweils gültigen Fassung (im Folgenden Grundordnung) diese Geschäftsordnung. ²Für den allgemeinen Geschäftsgang gelten §§ 39 bis 41 Grundordnung.
- (2) Aufgaben und Zuständigkeiten der Fakultät und ihrer Organe (Dekan/Dekanin, Prodekane/Prodekaninnen, Studiendekan/Studiendekanin, Fakultätsrat) ergeben sich nach §§ 17 bis 22 Grundordnung.
- (3) ¹Die Amtszeit des Fakultätsrates beträgt zwei Jahre. ²Sie beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September. ³Der Fakultätsrat setzt sich gem. § 21 Grundordnung zusammen.

§ 2 Sitzungsleitung

- (1) ¹Der Dekan/die Dekanin übernimmt den Vorsitz des Fakultätsrates und leitet die Sitzungen des Fakultätsrates. ²Ihm/Ihr obliegt die Einberufung des Fakultätsrates und die Aufrechterhaltung der Ordnung. ³Im Falle der Verhinderung des oder der Vorsitzenden übernimmt die/der von dem Dekan/der Dekanin beauftragte Prodekan/Prodekanin die Leitung der Sitzung.
- (2) ¹Die Sitzungsleitung umfasst das Recht, die zeitliche Einteilung der Sitzung festzulegen und über das Verfahren des Meinungs austausches (Verhandlungen) einschließlich der Beschlussfassung oder Abstimmung zu entscheiden und über die Dauer sowie Unterbrechung und die Vertagung der Sitzung zu bestimmen. ²Jedes Mitglied des Fakultätsrates kann gegen eine diesbezügliche Entscheidung des Dekans/der Dekanin Widerspruch einlegen (Antrag zur Geschäftsordnung). ³Über den Widerspruch entscheidet der Fakultätsrat. ⁴Widerspruch ist nur vor Beginn des Beschluss- oder Abstimmungsverfahrens möglich.

§ 3 Einberufung, Termin und Dauer von Fakultätsratssitzungen

- (1) Der Dekan/die Dekanin beruft den Fakultätsrat im vereinbarten Turnus oder wenn es die Geschäfte erfordern zur Sitzung ein.
- (2) ¹Der Fakultätsrat ist unverzüglich einzuberufen, wenn dies vom Präsidenten/von der Präsidentin verlangt wird (§ 40 Abs. 1 Satz 3 Grundordnung). ²Auf schriftliches Verlangen oder Verlangen per E-Mail von mindestens einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder hat der Vorsitzende/die Vorsitzende innerhalb von zwei Wochen nach Antragsstellung zu einer Sitzung des Fakultätsrats zu laden (§ 40 Abs. 1 Satz 4 Grundordnung).
- (3) ¹Der Fakultätsrat tagt in der Regel mittwochs ab 14.00 Uhr c.t. ²Bei Terminfestsetzungen für außerordentliche Sitzungen ist grundsätzlich so zu verfahren, dass die Teilnahme den

Mitgliedern aller Gruppen möglich und zumutbar ist. ³In der vorlesungsfreien Zeit wird der Fakultätsrat nur in dringenden Fällen einberufen.

- (4) ¹Wenn eine Sitzung des Fakultätsrates länger als vier Stunden dauert, kann sie nur mit Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder fortgesetzt werden. ⁵Kommt dieses Quorum nicht zustande, gilt die Sitzung als vertagt.

§ 4 Ladung

- (1) ¹Die Ladungen zu den Sitzungen sind unter Angabe der Tagesordnung, des Tagungsortes und der Tagungszeit vor der Sitzung schriftlich oder per Email den Mitgliedern des Fakultätsrats zuzustellen. ²Alle Beratungsunterlagen (Beschlussvorlage) sind der Ladung beizufügen.
- (2) ¹Die Ladungen zu den Sitzungen erfolgen mindestens eine Woche vor der Sitzung. ²Diese Ladungsfrist kann erforderlichenfalls verkürzt werden, wenn der Fakultätsrat auf Verlangen des Präsidenten/der Präsidentin zusammentritt.

§ 5 Verhandlungsgegenstände

- (1) Auf Antrag eines Mitgliedes der Fakultät ist ein Verhandlungsgegenstand in die Tagesordnung aufzunehmen, sofern er in die Zuständigkeit des Fakultätsrates fällt.
- (2) ¹Anträge zur Tagesordnung müssen im Dekanat mindestens 8 Werktage vor der Sitzung des Fakultätsrats eingereicht werden. ²Soll mit dem Antrag ein Beschluss des Fakultätsrates herbeigeführt werden, ist die Beschlussvorlage zusammen mit dem Antrag einzureichen. ³Die Tagesordnung wird von dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden festgelegt.
- (3) ¹Zu Beginn jeder Sitzung wird von dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden die ordnungsgemäße Ladung und die Beschlussfähigkeit festgestellt sowie die Tagesordnung vom Fakultätsrat beschlossen. ²Auf Verlangen eines Mitglieds des Fakultätsrates wird vor einer Abstimmung die Feststellung der Beschlussfähigkeit wiederholt. ³Das Protokoll der vorangegangenen Sitzung wird ggf. korrigiert und bestätigt, die Tagesordnung wird beschlossen.
- (4) ¹Während der Sitzung können Anträge von Mitgliedern des Fakultätsrates in der Regel nur zu Punkten der beschlossenen Tagesordnung gestellt werden. ²Eine Erweiterung oder Ergänzung von Tagesordnungspunkten kann nur beschlossen werden, wenn sämtliche stimmberechtigten Mitglieder des Fakultätsrates anwesend sind und der Erweiterung oder Ergänzung zustimmen.
- (5) ¹Der Dekan kann zu einzelnen Tagesordnungspunkten Gäste hinzuziehen. ²Personen, die nicht Mitglieder der Fakultät sind und für die nicht kraft Gesetzes Schweigepflicht besteht, müssen zum Schweigen verpflichtet werden, wenn sie zu Beratungen hinzugezogen werden, deren Gegenstand aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen der Schweigepflicht unterliegt. ³Schweigepflicht besteht insbesondere bei der Behandlung von Personal- oder Prüfungsangelegenheiten sowie zur Wahrung von Rechten Dritter.
- (6) Sitzungsunterlagen und Diskussionen in den Sitzungen sind von allen Beteiligten vertraulich zu behandeln.
- (7) ¹Vor einer Entscheidung des Fakultätsrates ist Mitgliedern der Fakultät, die durch die Entscheidung sachlich oder persönlich unmittelbar betroffen sind, Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme zu geben; dies kann in begründeten Fällen auch in der Form der mündlichen Anhörung geschehen. ²Wird die Anhörung vom Betroffenen/von der Betroffenen schriftlich beantragt, ist dem Antrag in begründeten Fällen stattzugeben.
- (8) Der Dekan/die Dekanin gibt Mitteilungen über den Verlauf und die Ergebnisse der Sitzung des Fakultätsrates in der Fakultät in geeigneter Weise bekannt, soweit diese nach Genehmigung des Protokolls zur Veröffentlichung freigegeben sind.

§ 6 Beschlussfassung

- (1) Für die Beschlüsse des Fakultätsrats gelten §§ 21 und 40 Grundordnung.
- (2) ¹Bei besonderer Eilbedürftigkeit können in begründeten Fällen Beschlüsse im schriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahren gefasst werden. ²Dies gilt nicht für Beschlüsse im Rahmen von Personal- und Berufsangelegenheiten. ³Für das Umlaufverfahren ist eine angemessene Frist von mindestens einer Woche vorzusehen. ⁴Widerspricht ein Stimmberechtigter/eine Stimmberechtigte dem Umlaufverfahren innerhalb dieser Frist, kommt kein Beschluss zustande. ⁵Nach Beendigung der Umfrage stellt der oder die Vorsitzende den Inhalt des Beschlusses fest. ⁶Über die Beteiligung an einer schriftlichen Beschlussfassung, das Abstimmungsverhältnis und den Inhalt des Beschlusses ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Dekan/von der Dekanin und einem weiteren Fakultätsratsmitglied, das einer anderen Mitgliedergruppe als der Dekan/der Dekanin angehört, zu unterzeichnen ist.
- (3) ¹Abstimmungen erfolgen in der Regel offen. ²Eine Abstimmung wird geheim durchgeführt, wenn ein anwesendes stimmberechtigtes Mitglied des Fakultätsrates dies verlangt. ³Entscheidungen in Personalangelegenheiten erfolgen durch den Fakultätsrat in geheimer Abstimmung, wenn nicht von den Mitgliedern des Fakultätsrates einstimmig eine offene Abstimmung beschlossen wird.

§ 7 Protokoll und Veröffentlichung der Beschlüsse

- (1) ¹Ein Mitarbeiter/eine Mitarbeiterin des Dekanats führt während der Sitzung Protokoll. ²Das Protokoll wird vom Dekan/von der Dekanin unterzeichnet und den Mitgliedern des Fakultätsrates mit der Einladung zur nächsten Sitzung schriftlich oder per E-Mail zugeschickt. ³Wurden Beschlüsse im schriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahren gefasst, soll das Protokoll innerhalb von zehn Arbeitstagen nach Beschlussfassung den Mitgliedern des Fakultätsrates schriftlich oder per E-Mail zugestellt werden.
- (2) ¹Einwendungen gegen das Protokoll können innerhalb von zehn Tagen nach Zustellung des Protokolls schriftlich beim Dekanat geltend gemacht werden. ²Über die den Inhalt des Protokolls betreffenden Einwendungen entscheidet der Fakultätsrat in der folgenden Sitzung. ³Der Fakultätsrat kann die Veröffentlichung des Protokolls oder von Teilen davon mit Mehrheitsbeschluss ablehnen.
- (3) Protokolle aus früherer Zeit können in der Regel von den Mitgliedern des Fakultätsrates im Dekanat eingesehen werden.
- (4) ¹Der Dekan/die Dekanin teilt Mitteilungen über den Verlauf und die Ergebnisse der Sitzung des Fakultätsrates in der Fakultät in geeigneter Weise mit, soweit diese zur Veröffentlichung freigegeben sind. ²Die Information der Studierenden erfolgt durch die gewählten Studierendenvertreter/Studierendenvertreterinnen im Fakultätsrat.

§ 8 Regelungen zur Geschäftsordnung

- (1) ¹Abweichungen von den Vorschriften dieser Geschäftsordnung im Einzelfall können mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Fakultätsrates beschlossen werden. ²Dies gilt nicht für Vorschriften, die sich aus der Grundordnung ergeben.
- (2) Beschlüsse über die Änderung der Geschäftsordnung bedürfen der Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Fakultätsrates.

§ 9 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 26. Oktober 2011 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Geschichts- und Gesellschaftswissenschaftlichen Fakultät der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt vom 8. Mai 2013 sowie der Genehmigung des Präsidenten vom 19. Juni 2013.

Eichstätt/Ingolstadt, den 20. Juni 2013

gez.

Prof. Dr. Richard Schenk OP
Präsident

Diese Ordnung wurde am 20. Juni 2013 in der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt niedergelegt. Die Niederlegung wurde am gleichen Tag in der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 20. Juni 2013.